

(4) Sämtliche Arbeitsplätze einer Generatoranlage müssen leicht und sicher erreichbar sein. Die Beschäftigten an den einzelnen Arbeitsplätzen müssen sich nötigenfalls durch Signalanlagen miteinander verständigen können.

(5) Arbeitsbühnen müssen so mit Zugängen und Treppen — mindestens zwei Abgänge und möglichst an beiden Enden der Bühne — versehen sein, daß sie schnell und gefahrlos verlassen werden können. Zu diesem Zweck sind bei Arbeitsbühnen von mehr als 100 m Länge weitere Abgänge vorzusehen.

§ 2

Entschlackungsräume, die unter Flur liegen, müssen hell sein und besonders gute Entlüftung haben; sie müssen leicht zugänglich sein (z. B. durch Treppen, Rampen) und entwässert werden können.

§ 3

(1) Jeder Generator muß von der Hauptgasleitung abgesperrt werden können.

(2) Zwischen jedem Generator und der Windleitung ist eine Explosionsklappe so anzubringen, daß die Beschäftigten nicht gefährdet werden.

(3) Der Gasraum muß durch einen über Dach führenden, ausreichend weiten und hohen Abzug (Abblaseleitung) entgast werden können; der Abzug muß sich durch ein Ventil oder einen Schieber dicht am Generator schnell und bequem öffnen lassen. Während einer Absperrung der Hauptgasleitung ist das im Generator entstehende Gas über Dach ins Freie abzuleiten.

§ 4

(1) Fülltrichter müssen einen Deckelverschluß mit Feststellvorrichtung haben, die vor jedem Senken des Kegelschlusses einzulegen ist. Eine dichte Verbindung mit über den Trichtern liegenden Bunkern ist nur zulässig, wenn die Füllvorrichtung so ausgebildet ist, daß ein Eindringen von Gas in die Bunker ausgeschlossen ist.

(2) Falls die Bauart der Füllvorrichtung die Arbeiten durch Staubentwicklung erschwert, sind Entlüftungs- oder Absaugeeinrichtungen einzubauen.

§ 5

Stocherlöcher müssen mit Verschlüssen versehen sein, die den Austritt der Gase auch während des Stocherns verhindern. Auf ausreichenden und gleichbleibenden Druck der Gasabriegelung ist besonders zu achten.

§ 6

Brücken, die sich in Generatoren infolge von Verschlackung bilden, müssen rechtzeitig durch Stochern oder andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden.

§ V

Bei Gasmangel ist die Gasabgabe an die Verbrauchsstellen zu drosseln. Ein Unterdruck im Generator ist nicht zulässig.

§ 8

(1) Windleitungen müssen mit Sicherungen gegen eine Explosion durch Gasrücktritt versehen sein.

(2) Jede Windleitung muß gesondert, möglichst dicht vor der Einmündung in den Generator, abgesperrt werden können. Das Absperrn muß von den Generatorbühnen aus möglich sein.

§ 9

Gas- und Winddruck müssen von der Beschickungsbühne aus (z. B. durch Meßeinrichtungen) ständig überwacht werden können.

§ 10

(1) Werden Generatoren außer Betrieb gesetzt, d. h. leergefahren, so sind die Gase durch den Abzug ins Freie zu führen. Wenn Dampf zur Verfügung steht, ist soviel Dampf unter den Rost des Generators zu blasen, daß dieser Raum dauernd unter einem geringen Überdruck steht. Die Schieber an den Windleitungen sind zu schließen.

(2) Es ist verboten, Wasser und Dampf von oben aus in den Generator und in die in Betrieb befindlichen Leitungen einzuführen.

§ 11

(1) Um Störungen durch Ausfall der Windzufuhr zu vermeiden, soll entweder eine Umschaltmöglichkeit des Gebläses auf eine Notstromanlage möglichst durch selbsttätige Relaischaltung oder ein Dampfstrahlgebläse vorhanden sein, das beim Nachlassen des Leitungsdruckes ein Dampfluftgemisch in die Windleitungen drückt und so das Rückströmen von Gas in die Leitungen verhindert.

(2) Ist keine dieser Sicherheitseinrichtungen vorhanden, so sind bei Störungen in der Windzufuhr die Schieber an den Windleitungen zu schließen und die Gase durch die Abblaseleitung ins Freie zu führen. Vor dem Wiederaufahren des Gebläses ist Dampf unter den Rost zu blasen, um dort vorhandene Gasmengen zu verdrängen. Auch danach sind die Gase noch einige Zeit durch die Abblaseleitung ins Freie zu führen.

§ 12

Für die Zulassung, Ausführung und Ausrüstung von Kühlmänteln an Generatoren, die der Dampf-erzeugung dienen und mit einem Betriebsdruck bis zu 0,5 atü betrieben werden, gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 800 — Dampfkesselanlagen —.

II. Generatoren mit Plan- oder Schrägrosien

§ 13

(1) Für die Aufstellung der Generatoren gilt der § 1.

(2) Entschlackungsräume müssen gefahrlos zugänglich sein und entwässert werden können. Tief-liegende Bedienungsgruben sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so müssen sie geräumig sein und einen gegen die Feuerung geschützt liegenden Ausgang haben (seitliche Lage, Anordnung von Schutzrisen). Für den Zugang sind Treppen zu verwenden. Wo die örtlichen Verhältnisse eine Treppe nicht gestatten, sind Stahlleitern zulässig.

§ 14

Wasserschiffe unter dem Rost sind verboten, außer bei Einzel-Generatoren an Gaserzeugungs-öfen. Wenn nötig, ist Dampf oder zerstäubtes